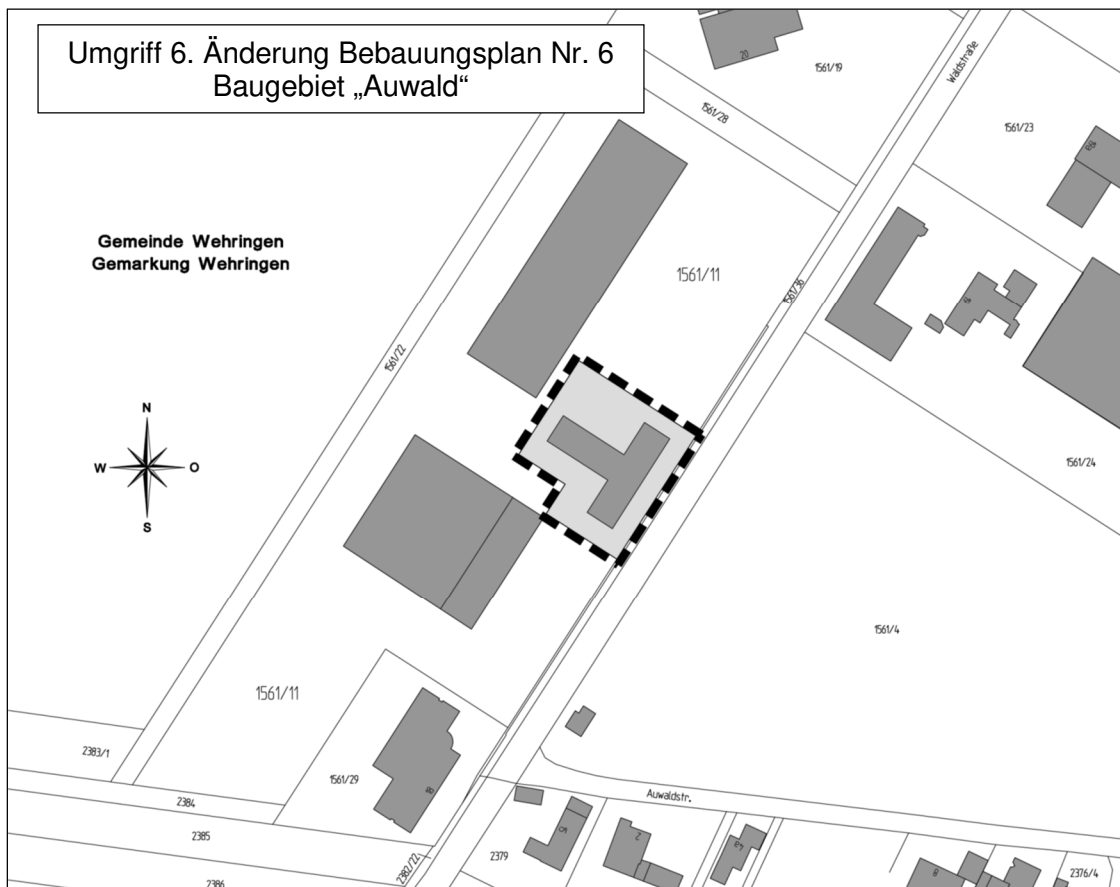




Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 Baugebiet „Auwald“

Die Gemeinde Wehringen hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 28.09.2016 die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 Baugebiet „Auwald“, bestehend aus der Planzeichnung mit integrierten textlichen Festsetzungen, jeweils in der Fassung vom 28.09.2016, als Satzung beschlossen. Die Begründung, ebenfalls in der Fassung vom 28.09.2016, wurde als Bestandteil der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 Baugebiet „Auwald“ gebilligt. Die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 Baugebiet „Auwald“ umfasst eine Teilfläche von der Flur Nr. 1561/11 der Gemarkung Wehringen, unmittelbar westlich der Waldstraße.



Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 Baugebiet „Auwald“ in Kraft.

Jedermann kann die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 Baugebiet „Auwald“, bestehend aus Planzeichnung mit integrierten textlichen Festsetzungen und der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung die in der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 Baugebiet „Auwald“ berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeindeverwaltung Wehringen, Nördl. Hauptstraße 18 in 86517 Wehringen, während der üblichen Dienststunden einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen. Die Planunterlagen können ebenfalls online unter www.wehringen.de/gemeinde/bauleitplanung/ im Internet eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 Baugebiet „Auwald“ schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Wehringen, 19.07.2022

angeheftet: _____

abgenommen: _____

Manfred Nerlinger
Erster Bürgermeister